



November 2018

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
	Ausnahmebewilligungen für Sportschützen	3
	Ausnahmebewilligungen für Sammler und Museen.....	4
	Meldung des vorbestehenden Besitzes.....	4
	Gebühren.....	4
	Elektronische Meldungen durch die Waffenhändler	5
	Weitere wesentliche Punkte.....	5
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	5
	Art. 3	5
	Art. 4a	6
	Art. 5	6
	Art. 5a	6
	Art. 9a	6
	Art. 9b	7
	Art. 9c	7
	Art. 10 / Art. 13a.....	7
	Art. 13b	7
	Art. 13c	7
	Art. 13d	8
	Art. 13e	8
	Art. 13f	8
	Art. 13g	9
	Art. 13h	9
	Art. 14	9
	Art. 15	9
	Art. 18	10
	Art. 22	10
	Art. 24a	10
	Art. 25	10
	Art. 30	11
	Art. 30a	11
	Art. 31	11
	Art. 32	11
	Art. 32a	12
	Art. 33a	12
	Art. 34	12
	Art. 35	12
	Art. 52	13
	Art. 61	13
	Art. 66	13
	Art. 71	13
	Anhang 1	14
	Anhang 3	14
4	Auswirkungen	15
	Auswirkungen auf den Bund	15
	Auswirkungen auf die Kantone	15

1 Ausgangslage

Die Europäische Union (EU) hat am 17. Mai 2017 eine Änderung der EU-Waffenrichtlinie¹ verabschiedet.² Am 31. Mai 2017 wurde diese der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Der Bundesrat hat der EU am 16. Juni 2017 mitgeteilt, die Richtlinie unter Vorbehalt der „Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen“ zu übernehmen und umzusetzen. Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung diesen Notenaustausch genehmigt und gleichzeitig eine Änderung des Waffengesetzes (WG, SR 514.54) verabschiedet, mit der die geänderten Bestimmungen der EU-Waffenrichtlinie³ auf Gesetzesstufe umgesetzt werden.⁴

Zur Umsetzung der Änderung der EU-Waffenrichtlinie bzw. der Änderungen des WG sind auch Anpassungen der Waffenverordnung (WV, SR 514.541) vorzunehmen. Bundesrat und Parlament haben sich für pragmatische Änderungen im WG ausgesprochen. Diesem Tenor folgt auch der Entwurf für die Änderungen der WV. Unter anderem bleiben verschiedene Fragen zu den Ausnahmegewilligungen für Sportschützen zu regeln. So ist festzulegen, was unter dem Begriff der „Regelmässigkeit“ des sportlichen Schiessens zu verstehen ist. Gemäss dem Entwurf genügen dafür fünf Schiessen innerhalb von fünf Jahren. Die Gebühr für diese Ausnahmegewilligungen beträgt Fr. 100.–.

Die Anpassungen, welche die geänderte EU-Waffenrichtlinie beim Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten vorsieht, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verordnungsprojekts. Hingegen enthält der Entwurf bereits die technischen Spezifikationen für die Markierung von Waffen. Der Inhalt der entsprechenden Durchführungsrichtlinie der EU-Kommission ist bereits hinlänglich bekannt.

2 Grundzüge der Vorlage

Der vorgelegte Entwurf für die Änderung der WV regelt insbesondere folgende Punkte näher:

Ausnahmegewilligungen für Sportschützen

Mit der Änderung des WG werden verschiedene halbautomatische Feuerwaffen neu in die Kategorie der verbotenen Waffen überführt. Ausnahmegewilligungen für den Erwerb der be-

¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51, zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/51/EG, ABl. L 179 vom 8. Juli 2008, S. 5).

² Die Änderung erfolgt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24. Mai 2017, S. 22).

³ Wird im Folgenden der Ausdruck „geänderte EU-Waffenrichtlinie“ oder „EU-Waffenrichtlinie“ verwendet, so ist die Richtlinie 91/477/EWG in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2017/853 geänderten Fassung gemeint.

⁴ BBl 2018 6085

troffenen halbautomatischen Waffen werden unter anderem an Sportschützinnen und -schützen erteilt. Diese müssen nachweisen, dass sie entweder Mitglied eines Schiessvereins sind oder regelmässig an sportlichen Schiessen teilnehmen. Diese Nachweise sind nach fünf und zehn Jahren zu erbringen (neuer Art. 28d WG).

In der WV ist zu präzisieren, wann das Schiessen als „regelmässig“ gilt. Der Entwurf sieht vor, dass innerhalb der jeweiligen Fünf-Jahres-Periode mindestens fünf Schiessen absolviert werden müssen.

Die absolvierten Schiessen können gemäss dem Entwurf mit einem Formular, auf dem die Schiessen bestätigt werden, oder mittels Dienstbüchlein oder militärischem Leistungsausweis nachgewiesen werden.

Die Vereinsmitgliedschaft kann namentlich mit einer Bestätigung des Vereins, mit einem entsprechenden Auszug aus der Vereins- und Verbandsadministration des VBS (VVAdmin) oder mit der Lizenz des Schweizer Schiesssportverbands (SSV) belegt werden.

Ausnahmebewilligungen für Sammler und Museen

Auch Sammlerinnen, Sammler und Museen, welche die betroffenen halbautomatischen Waffen erwerben wollen, haben gemäss den neuen Bestimmungen des WG um Ausnahmebewilligungen zu ersuchen. Für den Erhalt der Bewilligungen müssen sie nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung getroffen haben und ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen ausnahmebewilligungspflichtigen Feuerwaffen umfasst (neuer Art. 28e WG).

Im Entwurf wird festgehalten, dass die Kantone die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung präzisieren können. Zudem sieht er vor, dass die Sammler und Museen, wenn sie um eine Ausnahmebewilligung für den Erwerb einer neuen Waffe ersuchen, jeweils den soeben erwähnten Nachweis und das soeben erwähnte Verzeichnis einreichen müssen.

Meldung des vorbestehenden Besitzes

Wer bei Inkrafttreten der Änderung des WG bereits im Besitz einer halbautomatischen Feuerwaffe ist, die nach dem neuen Recht in die Kategorie der verbotenen Waffen fällt, muss keine Ausnahmebewilligung einholen. Gemäss den neuen Bestimmungen des WG muss sie oder er den rechtmässigen Besitz aber innerhalb von drei Jahren dem kantonalen Waffenbüro melden. Keine solche Meldung muss für Waffen erfolgen, die bereits im Waffenregister registriert sind (neuer Art. 42b WG).

Der Entwurf sieht vor, dass die Meldung mit einem Formular gemacht wird, das ans Waffenbüro zu senden ist. Der Besitzstand bleibt gewahrt; die damaligen Erwerbsvoraussetzungen werden nicht nachträglich überprüft. Das Waffenbüro bestätigt auf Verlangen des Besitzers die Rechtmässigkeit des Besitzes der gemeldeten Feuerwaffen.

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen (inkl. Ausnahmebewilligungen für Sportschützen) beträgt gemäss dem Entwurf Fr. 100.–. Für

die Meldung des rechtmässigen Besitzes sind keine Gebühren vorgesehen.

Elektronische Meldungen durch die Waffenhändler

Gemäss den neuen Bestimmungen des WG sind die Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen verpflichtet, dem kantonalen Waffenbüro über die Beschaffung und über den Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen und wesentlichen Bestandteilen innerhalb von 20 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten (Art. 21 Abs. 1^{bis} WG).

Der Entwurf stellt klar, dass sich diese Meldepflicht lediglich auf Transaktionen von Feuerwaffen und von wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen bezieht. Weiter wird präzisiert, welche Transaktionen im Einzelnen zu melden sind und welche Angaben die Meldung zu enthalten hat. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die elektronische Meldung jene Meldungen ersetzt, welche die übertragende Person üblicherweise ans Waffenbüro zu erstatten hat.

Weitere wesentliche Punkte

Der Entwurf sieht zudem folgende inhaltlichen Änderungen der WV vor: Definition der Begriffe „Handfeuerwaffe“ und „Faustfeuerwaffe“, Begriff des „Ausrüstens“ von Feuerwaffen mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, Anpassung des Begriffs des „wesentlichen Bestandteils“ von Feuerwaffen, Präzisierung des Begriffs des „Vermittelns“, Anpassung der Regelung betreffend Übertragung von meldepflichtigen Waffen (Inhalt der Meldung), Regelung des Erwerbs von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, Anpassung der Regelung betreffend Markierung von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen, Regelung des nichtgewerbsmässigen Umbaus von Waffen, teilweise neue Regelung der Datenbearbeitung in den Waffenregistern und im harmonisierten Informationssystem (Löschfristen, Zugriffe).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie enthält eine Definition des Ausdrucks „wesentlicher Bestandteil“. Danach bezeichnet dieser Ausdruck „den Lauf, den Rahmen, das Gehäuse, gegebenenfalls einschliesslich Gehäuseober- und -unterteil, den Schlitten, die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück“ (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 EU-Waffenrichtlinie).

Nach Art. 3 Bst. a bis c WV gelten bei Handfeuerwaffen der Lauf, der Verschluss und das Verschlussgehäuse, bei Pistolen der Lauf, der Verschluss und das Griffstück sowie bei Revolvern der Lauf und der Rahmen als wesentliche Bestandteile. Diese Definition stimmt weitgehend mit der Definition von Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 der geänderten EU-Waffenrichtlinie überein. Neu ist aber bei Handfeuerwaffen auch das Abzuggehäuse (Unterteil des Gehäuses) zu nennen. Eine Ergänzung ist zudem in Bezug auf Revolver notwendig: Es ist zusätzlich die Trommel als wesentlicher Bestandteil aufzuführen.

Art. 4a

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG fallen halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind, unter die ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen (vgl. zum Begriff des "Ausrüstens" mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität Artikel 5a des Entwurfs; zum Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität vgl. Artikel 24a des Entwurfs).

Die Unterscheidung zwischen "Handfeuerwaffen" und "Faustfeuerwaffen" kann entscheidend dafür sein, ob ein Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt bzw. ob eine Feuerwaffe in die Kategorie der verbotenen Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG fällt. Diese Begriffe sind daher näher zu definieren.

Bei der Abgrenzung ist darauf abzustellen, ob die Waffe eine Länge von 60 cm überschreitet (z.B. Sturmgewehr 90 der Schweizer Armee). Dies ergibt sich aus der Umschreibung der Kategorie nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG, bei der relevant ist, ob eine Handfeuerwaffe unter 60 cm gekürzt werden kann. Auch das deutsche und das österreichische Recht unterscheiden teilweise danach, ob die Feuerwaffe eine Gesamtlänge von 60 cm überschreitet. Zudem gelten auch kürzere Waffen als Handfeuerwaffen, wenn sie in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen werden. Dies kann etwa Maschinenpistolen (z.B. B&T APC9 und HK MP5K) und kurze Sturmgewehre (z.B. SAN SG 553 P und IWI X95 13") betreffen. Nicht als Handfeuerwaffen, sondern als Faustfeuerwaffen zählen hingegen Pistolen und Revolver (obwohl auch sie oft zweihändig geschossen werden).

Art. 5

Aufgrund der Totalrevision von Art. 5 WG ist die Referenz des vorliegenden Artikels anzupassen.

Art. 5a

Für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die nicht in die Kategorien nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b oder d WG fallen, ist nur dann eine Ausnahmebewilligung oder Meldung des rechtmässigen Besitzes notwendig, wenn sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG).

Im vorliegenden Artikel wird präzisiert, was in diesem Zusammenhang unter "Ausrüsten" zu verstehen ist: Eine Feuerwaffe hat dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität "ausgerüstet" zu gelten, wenn sie zusammen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verwendet wird, wenn eine solche Ladevorrichtung eingesetzt ist oder wenn die Waffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt oder transportiert wird (zum Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität vgl. Artikel 24a des Entwurfs).

Art. 9a

Das WG verwendet verschiedentlich den Begriff des Vermittelns. So benötigen Personen, die gewerbsmässig Waffen vermitteln, eine Waffenhandelsbewilligung (Art. 17 Abs. 1 WG). Diese Personen werden von der geänderten EU-Waffenrichtlinie als "Makler" bezeichnet. Im vorliegenden Artikel wird der Begriff des „Vermittelns“ ausgehend von den Vorgaben dieser

Richtlinie und der Definition des Begriffs in Artikel 6 Absatz 3 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG, SR 514.51) näher präzisiert. Es ist darunter das Aushandeln und das Organisieren von Transaktionen zu verstehen.

Art. 9b

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 71 Absätze 1 und 3, der aus Gründen der Gesetzessystematik aufgehoben wird. Die Regelungen werden materiell nicht geändert.

Art. 9c

Personen mit Wohnsitz im Ausland sowie ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen dem Gesuch um Waffenerwerbsschein eine Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatstaates beilegen (Art. 9a WG und Art. 15 Abs. 2 Bst. c WV). Die vorliegende Bestimmung stellt klar, dass diese Voraussetzung auch für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gilt (vgl. dazu auch Art. 6a Abs. 2 und Art. 6b WG).

Art. 10 / Art. 13a

Der bisherige Artikel 10 wird verschoben und wird neu zum Artikel 13a.

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen Artikels 10 werden zu den Absätzen 1 und 3 des neuen Artikels 13a. Sie erfahren keine Änderungen.

Der Absatz 2 des neuen Artikels 13a entspricht dem bisherigen Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b, der aus Gründen der Gesetzessystematik aufgehoben wird. Die Regelung wird materiell nicht geändert.

Art. 13b

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a, der aus Gründen der Gesetzessystematik aufgehoben wird. Die Regelung wird materiell nicht geändert. Sie ist allerdings nicht mehr auf Feuerwaffen anwendbar (da diesbezüglich die Artikel 13c bis 13f des Entwurfs gelten), sondern nur noch auf Schlag- und Wurfgeräte im Sinn von Art. 4 Abs. 1 Bst. d WG, soweit diese unter Art. 5 Abs. 2 Bst. b WG fallen. Zu denken ist insbesondere an Gegenstände wie Schlagruten und Nunchakus, die bei asiatischen Kampfsportarten verwendet werden.

Art. 13c

Mit der Änderung des WG werden verschiedene halbautomatische Feuerwaffen neu in Art. 5 WG aufgeführt (vgl. Art. 5 Abs. 1 WG). Damit eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb und den Besitz dieser Feuerwaffen erteilt wird, muss ein "achtenswerter Grund" vorliegen (Art. 5 Abs. 6 i.V.m. Art. 28c Abs. 1 Bst. a WG). Das sportliche Schiesswesen stellt einen solchen achtenswerten Grund dar (Art. 28c Abs. 2 Bst. b WG). Für die Erteilung der entsprechenden Ausnahmegewilligungen soll schweizweit eine einheitliche Regelung bestehen. Diese sind in der WV daher im Einzelnen zu regeln.

Absatz 1: Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung an Sportschützen ist, dass keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegen (Art. 28c Abs. 1 Bst. b WG). Weiter müssen die vom WG vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 28c Abs. 1 Bst. c WG). So sind die Ausnahmegewilligungen auf Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c WG beschränkt (Art. 28d Abs. 1 WG). Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 28d Abs. 2 und 3 WG.

Absatz 2: Wie die Waffenerwerbsscheine (vgl. Art. 9b Abs. 1 WG) gelten auch die Ausnahmegewilligungen für Sportschützen für die ganze Schweiz und ermächtigen zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Genauso wie bei den Waffenerwerbsscheinen (vgl. Art. 16 Abs. 1 WV) kann die zuständige kantonale Behörde für den Erwerb von bis zu drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen aber eine einzige Bewilligung ausstellen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer erworben werden.

Absatz 3: Wie die anderen Ausnahmegewilligungen nach Art. 5 Abs. 6 WG sind auch die Ausnahmegewilligungen für Sportschützen zu befristen. Die Regelung des vorliegenden Absatzes entspricht wiederum jener für Waffenerwerbsscheine (vgl. Art. 9b Abs. 3 WG).

Art. 13d

Diese Bestimmung regelt die Form der Gesuche um Ausnahmegewilligungen für Sportschützen. Auch sie orientiert sich an jener, die für Waffenerwerbsscheine gilt (vgl. Art. 15 WV).

Art. 13e

Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens oder der Mitgliedschaft in einem Schiessverein ist fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Ausnahmegewilligung zu erbringen (vgl. Art. 28d Abs. 3 WG).

Bei der Erteilung der Ausnahmegewilligung wird festgehalten, ob der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder über das regelmässige sportliche Schiessen erfolgt. Es kann nach fünf und zehn Jahren auch für den jeweils anderen Nachweis optiert werden.

Das sportliche Schiessen gilt dann als regelmässig, wenn innerhalb der vorangehenden Fünf-Jahres-Periode mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Der Nachweis ist dabei pro Person und nicht pro Waffe zu erbringen, d.h. die Zahl der erforderlichen Schiessen erhöht sich bei Verwendung mehrerer Waffen nicht. Dem einzelnen Schützen steht es frei, wie er die fünf Schiessen auf den fraglichen Zeitraum verteilt.

Die Schiessen müssen jedoch an verschiedenen Tagen stattgefunden haben. Dies ergibt sich daraus, dass es ein *regelmässiges* Schiessen nachzuweisen gilt. Auch werden dadurch Abgrenzungsprobleme vermieden.

Art. 13f

Dieser Artikel regelt die Form der Nachweise des regelmässigen sportlichen Schiessens bzw. der Vereinsmitgliedschaft näher.

Absatz 2: Bei Zweifeln können die Kantone die Zuständigkeit einer Person zum Visieren der

Formulare prüfen.

Absatz 3: Sollten in der Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf weitere zum Nachweis taugliche Dokumente vorgeschlagen werden, so können sie diesen Dokumenten gleichgestellt werden.

Art. 13g

Ausnahmebewilligungen an Sammler und Museen (Art. 5 Abs. 6 i.V.m. Art. 28c Abs. 1 Bst. a, Art. 28c Abs. 2 Bst. c und Art. 28e WG) können nur erteilt werden, wenn angemessene Vorkehrungen im Sinne von Art. 26 WG zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen wurden (Art. 28e Abs. 1 WG). Die Kantone können die Anforderungen an diese Vorkehrungen präzisieren. Die zuständige kantonale Behörde kann die Ausnahmebewilligungen gestützt auf Artikel 9b Absatz 1 mit entsprechenden Auflagen versehen.

Art. 13h

Vorliegender Artikel regelt die Form der Gesuche um Ausnahmebewilligungen für Sammlerinnen, Sammler und Museen. Er orientiert sich an Artikel 13d, welcher die Erteilung der Ausnahmebewilligung für Sportschützen regelt. Neben einem aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einer Ausweiskopie ist dem Gesuch auch der Nachweis des Erbringens der angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung nach Art. 28e Abs. 1 WG (vgl. dazu Artikel 13g) und das aktuelle Verzeichnis nach Art. 28e Abs. 2 WG einzureichen.

Im Übrigen ist auf die Ausnahmebewilligungen für Sammlerinnen, Sammler und Museen Artikel 9b des Entwurfs anwendbar (entspricht dem bisherigen Artikel 71 Abs. 1 und 3). Wie bei allen Ausnahmebewilligungen gilt demnach, dass die Bewilligung grundsätzlich nur für eine einzige Waffe oder einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil erteilt wird (Artikel 9b Absatz 1). Im konkreten Fall kann es aber sinnvoll sein, für den Erwerb mehrerer Waffen oder wesentlicher Waffenbestandteile, die im gleichen Zeitraum erworben werden, eine einzige Bewilligung zu erteilen (vgl. analog für die Waffenerwerbsscheine Art. 9b Abs. 1 WG und Art. 16 Abs. 1 WV).

Art. 14

Im Einleitungssatz des vorliegenden Artikels ist ausdrücklich auf die Voraussetzungen von Art. 28c Abs. 3 WG hinzuweisen.

Die Sachüberschrift von Artikel 14 wird neu zum Titel des 5. Abschnitts, wobei die Referenz angepasst wird.

Art. 15

In Absatz 1 dieser Bestimmung wurde bisher festgehalten, dass im Gesuch um Waffenerwerbsschein die „Angabe der Waffenart“ zu machen ist. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass der Hersteller, die Bezeichnung, der Kaliber und die Nummer der Waffe zu bezeichnen sind. Dies, damit das kantonale Waffenbüro beurteilen kann, ob für die Waffe tatsächlich ein Waffenerwerbsschein erteilt werden kann oder dafür eine Ausnahmebewilligung notwendig ist.

Art. 18

Gemäss Art. 5b der geänderten EU-Waffenrichtlinie ist sicherzustellen, dass bei der Übertragung von Feuerwaffen die Identität des Käufers überprüft wird. Das WG sieht daher vor, dass eine Person, die eine meldepflichtige Feuerwaffe überträgt, der Meldestelle eine Kopie des Ausweises des Erwerbers zustellen muss (Art. 11 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 11 Abs. 3 WG).

Gestützt darauf wird im neuen Art. 18 Abs. 3^{bis} WV festgehalten, dass bei der Übertragung einer meldepflichtigen Feuerwaffe stets auch eine Kopie des Ausweises des Erwerbers zu erstellen ist. Weiter wird Art. 18 Abs. 4 WV ergänzt: Wurde eine Feuerwaffe übertragen, ist neben dem Strafregisterauszug und dem schriftlichen Vertrag auch die Ausweiskopie aufzubewahren. Sämtliche Dokumente sind der kantonalen Meldestelle zuzustellen.

Art. 22

Auch im Fall des Erwerbs einer Feuerwaffe durch Erbgang ist der Meldestelle eine Kopie des Ausweises des Erwerbers zuzustellen (vgl. Art. 11 Abs. 2 nBst. d i.V.m. Art. 11 Abs. 4 WG) Art. 22 Abs. 2 WV wird entsprechend ergänzt.

Art. 24a

Mit Inkrafttreten der Änderung des WG dürfen Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität nur noch von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. In der vorliegenden Bestimmung wird daher festgehalten, dass eine Person, die eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität überträgt, das Vorhandensein einer Ausnahmegewilligung oder einer Besitzbestätigung für eine entsprechende Waffe zu prüfen hat (vgl. für die Ausstellung von Besitzbestätigungen den neuen Artikel 71 Absatz 3).

Die Besitzer von Ordonnanzwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, verfügen nicht über eine Ausnahmegewilligung oder eine Besitzbestätigung (vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG). Sie können ihre Berechtigung zum Kauf von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität aber mittels dem Eintrag im Dienstbüchlein nachweisen, aus dem die Übernahme der Waffe hervorgeht.

Magazine mit einer Kapazität von 11 bis 20 Patronen stellen dann "Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität" dar, wenn sie in halbautomatische Handfeuerwaffen eingesetzt werden können (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2^{bis} WG). Sind sie gleichzeitig auch mit Faustfeuerwaffen kompatibel, rechtfertigt es sich jedoch nicht, ihren Erwerb zwingend von einer Ausnahmegewilligung oder Besitzbestätigung abhängig zu machen. Vielmehr sollen sie auch bei Vorlage eines Waffenerwerbsscheins oder eines gültigen Europäischen Feuerwaffenpasses erworben werden können.

Art. 25

Aufgrund der Totalrevision von Art. 5 WG ist die Referenz des vorliegenden Artikels anzupassen. Zudem ist den Absätzen 1 und 2 kein direkter Verweis auf einen bestimmten Buchstaben von Art. 5 Abs. 1 WG mehr möglich, sondern es ist zu umschreiben, um welche Feuerwaffen es geht.

Art. 30

Die Sachüberschrift des vorliegenden Artikels ist zu präzisieren, da der neue Artikel 30a des Entwurfs ebenfalls eine Form von Meldungen regelt.

Art. 30a

Der vorliegende Artikel regelt die elektronischen Meldungen der Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen nach Art. 21 Abs. 1^{bis} WG näher.

Absatz 1: In diesem Absatz wird klargestellt, dass sich die Meldepflicht nach Art. 21 Abs. 1^{bis} WG lediglich auf Transaktionen von Feuerwaffen und von wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen bezieht. Präzisiert wird zudem, welche Transaktionen zu melden sind: Bei im Ausland beschafften Waffen ist das Verbringen ins Schweizerische Staatsgebiet zu melden. Das Gleiche gilt bereits in Bezug auf die Buchführungspflicht nach Art. 21 Abs. 1 WG (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. a WV).

Absatz 2: Die Meldung hat jene Angaben zu enthalten, die gestützt auf Art. 32b Abs. 5 Bst. a und b WG in das kantonale Waffenregister (Art. 32a Abs. 2 WG) zu übernehmen sind.

Absatz 3: Hat der Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung eine Meldung nach Art. 21 Abs. 1^{bis} WG erstattet, entfallen für ihn die Meldepflichten der übertragenden Person nach Art. 9c WG (bei waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen), nach Art. 11 Abs. 3 WG (bei meldepflichtigen Waffen) und nach Art. 17 Abs. 7 WG (bei Transaktionen unter Inhabern von Waffenhandelsbewilligungen). Die jährlichen Meldungen der Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen an die Zentrastelle Waffen nach Art. 30 Abs. 4 und 5 WV müssen hingegen weiterhin erfolgen.

Absatz 4: Die elektronischen Meldungen erfolgen an die zuständige kantonale Behörde. Die Kantone legen daher auch die Art und Weise dieser Meldungen fest. Dies schliesst aber nicht aus, dass sich die Kantone darauf einigen, eine schweizweit einheitliche IT-Applikation für die Transaktionsmeldungen zu entwickeln und zu betreiben.

Art. 31

Absätze 2^{bis} bis 2^{quinquies}: Diese Regelungen entsprechen den technischen Spezifikationen der EU-Kommission zu den Waffen-Markierungen.

Absatz 3: Die bisherige Regelung von Art. 18a Abs. 1 Satz 2 WG, wonach bei zusammengebauten Feuerwaffen die Markierung eines wesentlichen Bestandteils genügt, entfällt mit der Änderung des WG. Daher ist auch der vorliegende Absatz zu streichen, der den Inhalt dieser Bestimmung wiederholt.

Art. 32

Aufgrund der Totalrevision der Art. 5 und 19 WG sind die Referenz und die Verweise im Erlasstext des vorliegenden Artikels anzupassen. In Absatz 2 wird der Klarheit halber zudem der Ausdruck „Umbau“ durch „nichtgewerbsmässiger Umbau“ ersetzt.

Die Bestimmung regelt weiterhin nur die Ausnahmen von den Verboten nach Art. 19 Abs. 1 WG (Verbot der nichtgewerbsmässigen Herstellung von Waffen oder Munition und Verbot

des nichtgewerbsmässigen Umbaus von Waffen zu Waffen nach Art. 5 Abs. 1 oder 2 WG). Die Ausführungsbestimmung zum neuen Art. 19 Abs. 2 WG findet sich im nachfolgenden Artikel 32a.

Art. 32a

In Art. 19 Abs. 2 WG wird der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu waffenerwerbsscheinpflichtigen oder meldepflichtigen Waffen geregelt. Der vorliegende Artikel führt diese Bestimmung näher aus.

Absatz 1: Gemäss Art. 19 Abs. 2 WG gelten die einschlägigen Vorschriften des WG, die beim Erwerb zu beachten wären, für den Umbau sinngemäss. Die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen werden einzeln aufgezählt. Analog werden im vorliegenden Absatz jene Bestimmungen aufgezählt, die auf Verordnungsebene sinngemäss anwendbar sind.

Absatz 2: Die Bewilligungen ("Waffenerwerbsscheine"), die in sinngemässer Anwendung von Art. 8 und 9 WG bzw. Art. 15 WV erteilt werden, sind vom Besitzer der Waffe einzuholen. Sie können mit Auflagen versehen werden. Zu denken ist dabei etwa an eine Prüfung der Waffe oder ein Verkaufsverbot.

Absätze 3 und 4: Bei meldepflichtigen Waffen trifft die Meldepflicht (Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 WG) die umbauende Person. Dabei sind der Meldestelle jene Angaben zum Besitzer der umgebauten Waffe zu machen, die im Fall der Übertragung einer meldepflichtigen Waffe zum Erwerber zu machen wären. Die Meldung hat vorgängig zu erfolgen und die Informationen über die vorzunehmenden Abänderungen zu enthalten, sodass gegenüber dem Besitzer nötigenfalls noch Auflagen erlassen werden können (vgl. soeben Absatz 2).

Art. 33a

Dieser Artikel übernimmt die Regelung des bestehenden Artikels 71 Absatz 1. Letztere Bestimmung wird aufgehoben und in den neuen Artikel 9b Absatz 1 überführt. Sie ist indes auch auf die Ausnahmbewilligungen nach den Art. 32 und 33 WV anwendbar.

Art. 34

Art. 34 Abs. 1 Bst. c WV verlangt den Nachweis, „dass die ausnahmbewilligungspflichtigen Gegenstände für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig sind *und* dass der Besteller oder die Bestellerin im Besitz einer Ausnahmbewilligung für die Gegenstände ist“. Neu wird klargestellt, dass es sich dabei um *alternative* Nachweise handelt, indem das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt wird.

Aufgrund der Totalrevision von Art. 5 WG sind zudem die Verweise im Erlasstext des vorliegenden Artikels anzupassen.

Art. 35

Aufgrund der Totalrevision von Art. 5 WG sind die Verweise im Erlasstext des vorliegenden Artikels anzupassen.

Art. 52

Bisher enthielt Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung eine Liste der verschiedenen vom EJPD (fedpol) zu erstellenden Formulare. Diese wird nicht mehr aktualisiert, sondern gestrichen.

Art. 61

Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 3 der geänderten EU-Waffenrichtlinie sieht vor, dass die für die Erteilung von waffenrechtlichen Bewilligungen zuständigen Behörden und die Zollbehörden lediglich bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der Waffenregister zugreifen dürfen (Bst. a). Jene Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis 30 Jahre nach Vernichtung der Waffe darauf zugreifen (Bst. b). Dies wird im neuen Absatz 5^{bis} von Art. 61 WV festgehalten. Zudem wird Anhang 3 der WV entsprechend angepasst.

Art. 66

Gemäss der geänderten EU-Waffenrichtlinie müssen die in den Waffenregistern erfassten Daten neu 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffe verfügbar sein (Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 2 der geänderten EU-Waffenrichtlinie). Daher wird in Art. 66 Abs. 2 WV präzisiert, dass die Daten während 30 Jahren *nach Vernichtung der Waffe* aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen (Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 4 der geänderten EU-Waffenrichtlinie). Daher ist in Art. 66 Abs. 2 WV gleichzeitig der Ausdruck „mindestens“ zu streichen.

Art. 71

Der bestehende Artikel 71 betreffend kantonale Ausnahmegewilligungen wird aufgehoben, da er sich im Kapitel "Schlussbestimmungen" an der falschen Stelle befindet. Sein Inhalt wird in den neuen Artikel 9b, den neuen Artikel 13a Absatz 2 und den neuen Artikel 13b überführt.

Neu enthält Art. 71 WV Ausführungsbestimmungen zu Art. 42b WG:

Absatz 1: Um eine Feuerwaffe im Sinn von Art. 42b Abs. 1 WG zu melden, ist dem zuständigen kantonalen Waffenbüro das vom EJPD (fedpol) erstellte Formular einzureichen.

Unter die Meldepflicht fallen jene halbautomatischen Feuerwaffen, bei denen es sich um zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG) oder um kürzbare Handfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG) handelt. Für die übrigen halbautomatischen Feuerwaffen ist nur dann eine Meldung erforderlich, wenn sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG; zum Begriff des „Ausrüstens“ vgl. Erläuterung zu Artikel 5a).

Absatz 2: Für die Waffen, die unter Art. 42b Abs. 2 WG fallen, ist keine Meldung erforderlich. Sie dürfen daher ohne weiteres auch mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden.

Absatz 3: Die kantonalen Waffenbüros bestätigen auf Anfrage oder von Amtes wegen den rechtmässigen Besitz von Feuerwaffen, die nach Art. 42b Abs. 1 WG gemeldet wurden oder

unter Art. 42b Abs. 2 WG fallen. Dadurch kann der Waffenbesitzer diese Tatsache im Alltag nachweisen. Dies ist zum Beispiel beim Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erforderlich (vgl. Artikel 24a).

Anhang 1

In Bst. c von Anhang 1 WV werden die Gebühren festgelegt, die bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für den Erwerb, das Vermitteln und das Verbringen in das Schweizerische Staatsgebiet von Waffen erhoben werden. Soweit der Erwerb oder das Vermitteln bewilligt wird, wird die Gebühr vom dafür zuständigen Kanton erhoben (kantonale Ausnahmebewilligung; vgl. Art. 5 Abs. 6 WG). Soweit das Verbringen ins Schweizerische Staatsgebiet bewilligt wird, werden die Gebühren vom Bund erhoben (Ausnahmebewilligung durch die Zentralstelle Waffen von fedpol; vgl. Art. 5 Abs. 7 WG).

Gemäss dem bisherigen Bst. c Ziff. 4 wird für Ausnahmebewilligungen betreffend Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen eine Gebühr von Fr. 150.– verlangt. Neu gilt dieser Gebührenansatz nur noch für Serienfeuerwaffen.

Die Ausnahmebewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen werden neu von Bst. c Ziff. 4^{bis} erfasst. Für diese Ausnahmebewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 100.– verlangt. Dieser Ansatz kommt also insbesondere auch auf die Ausnahmebewilligungen für Sportschützen (vgl. Artikel 13c ff.) zur Anwendung. Die Gebühr liegt unter jener für eine Serief Feuerwaffe (Fr. 150.–), aber über jener für einen Waffenerwerbsschein für eine Feuerwaffe (Fr. 50.–). Dadurch wird dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen.

Für die Meldungen des rechtmässigen Besitzes nach Art. 42b Abs. 1 WG bzw. Artikel 71 Absatz 1 des Entwurfs werden keine Gebühren erhoben.

Bei Bst. c Ziff. 5, 6 und 7 sowie bei Bst. d werden die Verweise angepasst. Bei Bst. c Ziff. 7 ist zudem eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Anhang 3

Gemäss Artikel 61 Absatz 5^{bis} des Entwurfs dürfen die für die Erteilung von waffenrechtlichen Bewilligungen zuständigen Behörden und die Zollbehörden bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der Waffenregister zugreifen. Jene Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis 30 Jahre nach Vernichtung der Waffe (d.h. bis zur Löschung der Daten) darauf zugreifen.

Gestützt darauf ist in Anhang 3 der WV die Spalte „Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG“ anzupassen (Zugriff auf das gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen): Die Zugriffe für die Zentralstelle Waffen, für das Grenzwachtkorps und für die kantonalen Waffenbüros sind auf 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe zu begrenzen (neue Kennzeichnung „Aa“). Der Zugriff der Abteilung Ermittlungen und Spezialeinsätze der BKP, der Einsatzzentrale von fedpol, der kantonalen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften ist hingegen nicht entsprechend zu beschränken.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem die Bezeichnungen der Direktionsbereiche von fedpol, die unterdessen geändert haben, aktualisiert.

4 Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund

Für die vorgesehenen elektronischen Meldungen der Waffenhändler an die kantonalen Waffenbüros soll eine einheitliche Lösung realisiert werden. Der Bund wird sich aktiv mit Fachwissen an den Arbeiten zum Ausbau der kantonalen IT-Systeme beteiligen sowie einen Beitrag an die Kosten leisten.⁵ Der Bundesrat hat bereits eine finanzielle Beteiligung von insgesamt Fr. 500'000.– (verteilt auf die Jahre 2019 und 2020) bewilligt.

Weiter werden gewisse Anpassungen an den Informatiksystemen des Bundes notwendig. Dies zum Beispiel aufgrund der Änderungen bei der Markierung von Waffen. Diese Kosten können noch nicht abschliessend beziffert werden.⁶

Personelle Auswirkungen sind für den Bund aufgrund der Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie nach wie vor nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Kantone

Gestützt auf die neuen Bestimmungen des WG werden die kantonalen Waffenbüros die Meldungen des rechtmässigen Besitzes von Waffen, die neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, entgegenzunehmen haben (vgl. Art. 42b WG und vorgeschlagener Artikel 71 WV). Zudem wird die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für verbotene Waffen (gegenüber der bisherigen Erteilung von Waffenerwerbsscheinen) für die kantonalen Waffenbüros aufwendiger, da Sportschützen sowie Museen und Sammler zusätzliche Nachweise zu erbringen haben. Weiter müssen die Kantone die Voraussetzungen schaffen, die Meldungen über Transaktionen der Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen entgegenzunehmen und in den kantonalen Informationssystemen zu speichern (vgl. Art. 21 Absatz 1^{bis} WG und vorgeschlagener Artikel 30a WV). Dies wird Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen und im harmonisierten Informationssystem gemäss Artikel 32a Absatz 3 WG nach sich ziehen. Zudem wird die neue Datenaufbewahrungsdauer von 30 Jahren ab Vernichtung der Feuerwaffe (vgl. vorgeschlagener Art. 66 Abs. 2 WV) und der Umstand, dass bei zusammengebauten Feuerwaffen alle wesentlichen Bestandteile markiert werden müssen (Aufhebung des bisherigen Art. 18a Abs. 1 Satz 2 WG), Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen nach sich ziehen.⁷

In der Vernehmlassung zur Änderung des WG haben die Kantone zu den erwarteten Mehraufwänden Stellung genommen. Zudem wurden im August 2018 die Kantone Uri, Aargau und Zürich um eine neue Schätzung des personellen Mehrbedarfs gebeten. Die Schätzungen sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausgefallen. Es ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der Konkretisierungen, die mit dem vorliegenden Entwurf erfolgen, präzi-

⁵ vgl. Botschaft vom 2. März 2018 zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, BBl 2018 1881 (nachfolgend: „Botschaft WG“), Ziff. 5.1.

⁶ Hinzu werden die Kosten des Informationsaustausches zwischen den Schengen-Staaten kommen, der mit der vorliegenden Verordnungsrevision noch nicht umgesetzt wird (vgl. Botschaft WG, Ziff. 5.1).

⁷ vgl. zum Ganzen Botschaft WG, Ziff. 5.2.

siert werden können.

Die vom Parlament verabschiedete Änderung des Waffengesetzes und die vorliegende Änderung der WV sollen am 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt werden und müssen bis zu diesem Zeitpunkt in den Kantonen umgesetzt sein. Für die Anpassungen an den kantonalen Informationssystemen und am harmonisierten Informationssystem sowie für die elektronischen Meldungen der Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen gilt jedoch eine Ausnahme: Diesbezüglich sieht die geänderte EU-Waffenrichtlinie eine Umsetzungsfrist bis zum 14. Dezember 2019 vor.

Die Umsetzung soll zwischen Bund und Kantonen koordiniert werden. fedpol steht über die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) und den Verein HPI-OAWR bereits in Kontakt mit den Kantonen. Wie erwähnt (oben „Auswirkungen auf den Bund“), wird sich der Bund aktiv an den Arbeiten zum Ausbau der kantonalen IT-Systeme beteiligen und einen Beitrag an die Kosten leisten.